Zusatzvereinbarung für Berufsgeheimnisträger

Anlage V zu den AGB SAVA: Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 203 StGB

zwischen

dem Mitglied, das die AGB für SAVA angenommen hat

– nachfolgend „Mitglied" genannt –

und

Weise Verlagsberatung GmbH, Kolonnenstr. 8, 10827 Berlin

– nachfolgend „Anbieter" genannt –

– nachfolgend gemeinsam die „Parteien" und einzeln jeweils eine „Partei" –

Diese Zusatzvereinbarung für Berufsgeheimnisträger („Zusatzvereinbarung") wird zwischen dem Mitglied und dem Anbieter geschlossen. Sie ist die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 203 StGB, die die AGB für SAVA („AGB") als Anlage V in den Vertrag einbeziehen. Soweit Begriffe in dieser Zusatzvereinbarung verwendet, aber nicht gesondert definiert werden, gelten die Definitionen der AGB. Das Mitglied ist als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger Berufsgeheimnisträger im Sinne des § 203 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 StGB. Es ist zur Verschwiegenheit über fremde Geheimnisse verpflichtet, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind („Geheimnisse"). Diese Zusatzvereinbarung begründet die nach § 203 Abs. 4 S. 2 StGB erforderliche Verpflichtung des Anbieters und der von ihm herangezogenen Personen zur Geheimhaltung.

1. Mitwirkung und Geheimhaltung

Der Anbieter wirkt an der beruflichen Tätigkeit des Mitglieds als sonstige mitwirkende Person im Sinne des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB mit. Er verpflichtet sich, Geheimnisse, die ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit für das Mitglied bekannt werden, geheim zu halten und nicht unbefugt zu offenbaren. Die Pflichten zur Vertraulichkeit nach den AGB und nach dem Vertrag über die Auftragsverarbeitung bleiben unberührt.

2. Kenntnisnahme nur soweit erforderlich

Der Anbieter verschafft sich nur insoweit Kenntnis von Geheimnissen, als dies zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Unter „sich Kenntnis verschaffen" verstehen die Parteien den Vorgang der kognitiven, menschlichen und inhaltlichen Kenntnisnahme (z. B. Zugriff auf ein Dokument durch einen Menschen, um dieses inhaltlich zur Kenntnis zu nehmen). Der Verzicht auf administrative Einsichtnahme nach § 6.3 der AGB bleibt unberührt.

3. Belehrung

Der Anbieter ist darauf hingewiesen worden, dass die unbefugte Offenbarung eines Geheimnisses nach § 203 Abs. 4 S. 1 StGB und seine unbefugte Verwertung nach § 204 StGB mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden können. Nach § 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StGB macht sich auch strafbar, wer sich einer weiteren mitwirkenden Person bedient, die ein Geheimnis unbefugt offenbart, und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

4. Weitere Mitwirkende

(1) Der Anbieter darf weitere Personen heranziehen, soweit dies für die Erbringung der Leistung erforderlich ist. Das gilt für eigene Beschäftigte und Auftragnehmer ebenso wie für die Betreiberin der Plattform und deren Unterauftragnehmer einschließlich der Anbieter der KI-Modelle.

(2) Der Anbieter zieht eine weitere Person erst heran, wenn er sie zuvor in Textform zur Geheimhaltung verpflichtet und über die Strafbarkeit nach §§ 203, 204 StGB belehrt hat. Die Betreiberin der Plattform verpflichtet er, ihre Unterauftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten.

(3) Derzeit sind herangezogen: die Langdock GmbH, Greifswalder Straße 212, 10405 Berlin, als Betreiberin der Plattform und Andreas Buchhalter, spielbar digital, Unterstr. 134c, 53859 Niederkassel, als externer Auftragnehmer für Support, Administration und Vertretung. Die weiteren Unterauftragnehmer der Langdock GmbH ergeben sich aus Anlage 2 des Vertrags über die Auftragsverarbeitung.

(4) Über die Heranziehung weiterer oder den Austausch bestehender Personen informiert der Anbieter das Mitglied vorab in Textform, im Gleichlauf mit § 7 des Vertrags über die Auftragsverarbeitung. Die Verpflichtungen weist er dem Mitglied auf Verlangen nach.

5. Keine Verwertung für eigene Zwecke

Der Anbieter verwendet Inhalte des Mitglieds nicht für eigene Zwecke, insbesondere nicht zum Training von KI-Modellen, zur Verbesserung eigener Produkte oder für Werbung. Er verpflichtet die nach Nr. 4 herangezogenen Personen entsprechend.

6. Behördliche Ersuchen und Vorfälle

(1) Verlangt eine Behörde oder ein Gericht Zugang zu Inhalten des Mitglieds, informiert der Anbieter das Mitglied unverzüglich, soweit dies rechtlich zulässig ist. Er gewährt Zugang nur im zwingend erforderlichen Umfang.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Geheimnisse unbefugt offenbart worden sein könnten, informiert der Anbieter das Mitglied unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis, in Textform und unterstützt es bei der Aufklärung.

7. Laufzeit und Verhältnis zu den AGB

(1) Die Pflicht zur Geheimhaltung und das Verbot der Verwertung gelten zeitlich unbeschränkt und über das Ende des Vertrags hinaus.

(2) Diese Zusatzvereinbarung ergänzt die AGB. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Zusatzvereinbarung und den AGB geht diese Zusatzvereinbarung vor. Im Übrigen bleiben die AGB unverändert in Kraft.

8. Zustandekommen

Diese Zusatzvereinbarung wird als Anlage V Bestandteil des SAVA-Mitgliedschaftsvertrags. Neumitglieder bestätigen sie im Buchungsprozess (§ 1.2 AGB), Bestandsmitglieder durch Zustimmung in Textform. Die Bestätigung oder Zustimmung wird dokumentiert. Einer Unterschrift bedarf es nicht.

Anlage V zu den AGB SAVA | Stand 28.10.2026